



Digitale Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote

Häufige Fragen zu digitalen Gesundheitsförderungs- und Präventionsangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention (Leitfaden Prävention, Kapitel 7.2 – 7.3)

Was sind digitale Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote?

Bei digitalen Gesundheitsförderungs- und Präventionsangeboten übernimmt digitale Technologie wesentliche Funktionen, die in herkömmlichen, d. h. nicht-digitalen Präventionsmaßnahmen typischerweise durch Personen (Kursleitungen) wahrgenommen werden.

Welche Möglichkeiten bietet das Kapitel 7 im Leitfaden Prävention?

Bei digitalen Gesundheitsförderungs- und Präventionsangeboten gemäß Kapitel 7.3 ist der Beleg des gesundheitlichen Nutzens das inhaltliche Hauptkriterium für eine Zertifizierung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention. Dies führt dazu, dass die Gestaltung des digitalen Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebotes mit größeren Freiheitsgraden als bei einem Kurs gemäß Kapitel 5 verbunden ist. Somit besteht mehr Flexibilität hinsichtlich Umfang und Dauer, da diesbezüglich keine Vorgaben bestehen. Digitale Gesundheitsförderungs- bzw. Präventionsangebote sind daher auch stark individualisierbar und in verschiedenen Formaten möglich.

Wodurch sind digitale Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote gemäß Kapitel 7.3 im Leitfaden Prävention gekennzeichnet?

Das Angebot umfasst keine oder nur untergeordnet Präsenzzeiten; es kann in längerem oder kürzerem Zeitumfang ausgeführt werden. Zur Anwendung können Internet-Interventionen, mobile Anwendungen (Apps) sowie eine Kombination aus beidem kommen. Hauptkriterium für die Förderung digitaler Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote ist der durch eine wissenschaftliche Studie belegte gesundheitliche Nutzen.

Gibt es die Möglichkeit einer befristeten Förderung während der Durchführung der Studie zum gesundheitlichen Nutzen?

Ja, es gibt die Möglichkeit, ein Angebot bei noch fehlender wissenschaftlicher Studie zum gesundheitlichen Nutzen vorläufig und für ein Jahr zertifizieren zu lassen. In diesen Fällen muss anstelle des Wirksamkeitsnachweises das Studiendesign bei der Zentrale Prüfstelle Prävention ([www.zentrale-pruefstelle-praevention](http://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de)) eingereicht werden. Die Studie muss in einer öffentlich einsehbaren Datenbank registriert sein. Zusätzlich sind alle weiteren Anforderungen gemäß Kapitel 7.3 zu erfüllen. Innerhalb des Jahres der vorläufigen Zertifizierung muss für die Verlängerung der Zertifizierung auf insgesamt drei Jahre ein Wirksamkeitsnachweis entsprechend den Kriterien aus Kapitel 7.3 und den aus

dem Dokument „Kriterien zur Zertifizierung digitaler Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote“ (www.gkv-spitzenverband.de/leitfaden-praevention) gewählten Endpunkten erbracht werden.

Muss der Anbieter eines digitalen Angebots gemäß Kap. 7.3 Leitfaden Prävention immer eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) durchführen?

Der Leitfaden Prävention erfordert die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) nach Artikel 35 EU-DSGVO verbindlich (Leitfaden Prävention, Kapitel 7.3). Es ist aber keine Voraussetzung für die Zertifizierung, die durchgeführte (DSFA) zu veröffentlichen. Der Anbieter entscheidet selbst, ob er dies tun möchte. Für eine Zertifizierung ist es ausreichend, wenn der Antragsteller gegenüber der Zentrale Prüfstelle Prävention belegt, dass er eine DSFA durchgeführt hat. Die Unterlagen zur DSFA ist im Rahmen des Prüfprozesses an die Zentrale Prüfstelle Prävention zu übermitteln.

Ab wann wird eine ISO-Zertifizierung für digitale Präventions- bzw. Gesundheitsförderungsangebote benötigt?

Seit dem 1. Januar 2025 ist der Nachweis einer Zertifizierung gemäß ISO 27001 für die digitalen Gesundheitsförderungs- bzw. Präventionsangebote gemäß Kapitel 7.3 des Leitfadens verbindlich. Bei Nutzung von Cloud-Diensten ist insbesondere auch die ISO-27018 zu berücksichtigen. Weitere Informationen zur ISO-Zertifizierung finden Sie im Leitfaden Prävention in Kapitel 7.3.

Wie werden IKT-basierte Selbstlernprogramme (gemäß Kapitel 5) von digitalen Präventions- bzw. Gesundheitsförderungsangeboten (gemäß Kapitel 7.3) unterschieden?

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von digitalen Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten gemäß Kapitel 7.3 zu IKT-basierten Selbstlernprogrammen sind Flexibilisierung von Umfang und Dauer des Angebotes, die Möglichkeit zur Integration eines E-Coaches und die Zertifizierungsmöglichkeit von Apps als eigenständige Intervention.

Im Gegensatz zu den festen Vorgaben von in der Regel mind. 8 bis max. 12 Einheiten von jeweils 45 bis maximal 90 Minuten Dauer und einem wöchentlichen Rhythmus für Angebote nach Kapitel 5 gibt es für digitale Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote nach Kapitel 7.3 des Leitfadens Prävention keine klassischen Vorgaben für Umfang und Dauer. So kann z. B. der Zeitumfang von mindestens 45 Minuten pro Einheit unterschritten werden und die Länge der Einheiten kann variieren.